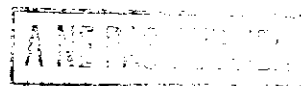


# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 23. XI. 1993

K(93) 3201



Entscheidung der Kommission

vom 23. XI. 1993

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 16/93

Entscheidung der Kommission  
vom **23. XI. 1993**  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 16/93

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979  
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom  
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß  
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 28. Mai 1993 eingegangenen Schreiben vom 18.  
Mai 1993 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob der Erlaß von Eingangsabgaben  
unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

(1) ABi. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABi. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABi. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Im März 1992 überführte ein deutscher Spediteur in seiner Eigenschaft als zugelassener Empfänger und Versender verschiedene Waren mit Ursprung in der Schweiz in die vorübergehende Verwahrung. Anschließend versendete er die Waren mit einem Versandverfahren in die Vereinigten Staaten. Der mit den Zollförmlichkeiten beauftragte Angestellte stellte ein Versandpapier T2 (internes Verfahren) statt eines T1 für das externe Versandverfahren aus.

Da der Versandschein T2 verwendet wurde, wurde das Zollgut nicht gestellt, und es entstand eine Zollschuld. Die Firma wurde zur Entrichtung von XXXXXXXXXX DM Zoll aufgefordert.

Die Firma beantragte die Erstattung der Eingangsabgaben auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung 1430/79 und begründete dies damit, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben und in den Vereinigten Staaten ordnungsgemäß abgefertigt worden sind.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. September 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten. Der Kaufvertrag wurde zwischen zwei Drittländern geschlossen. Das Risiko, daß die Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gelangten, war daher minimal.

Es handelt sich um Drittlandswaren, die nachweislich in den freien Verkehr eines Drittlands übergeführt wurden.

Die Ausstellung eines Versandscheins T2 (internes Versandverfahren) statt eines T1 (externes Versandverfahren) ist ein blosser Flüchtigkeitsirrtum, der zu einem Wechsel des Warenstatus geführt hat. Der Irrtum ist offenbar nicht auf eine Unkenntnis der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zurückzuführen, sondern auf einen einfachen materiellen Fehler.

Im übrigen hat die Firma selbst die Verwaltung auf den Irrtum aufmerksam gemacht.

Affensichtliche Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht ist daher nicht entgegenzuhalten.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von Deutschland am 12. Mai 1993 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. XI. 1993

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

